

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort:
Tageblatt Riesa,
Formal Nr. 22,
Postfach Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Gersdorf, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa beiderseits bestimmte Blatt.

Verlagsort:
Riesa 1929,
Postfach:
Riesa Nr. 22.

Nr. 29.

Donnerstag, 4. Februar 1930, abends.

85. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark ohne Zustellgebühr, durch Vorbezug RM. 2,14 einschließlich (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Verzögerungen der Druck- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Auslagen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 1 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 20 Gold-Pfennige; die 30 mm breite Reklameweile 100 Gold-Pfennige; mitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Rings eingegangen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen „Späher an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verteilungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Redaktionsrat und Verlag: Sanger & Wenzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hoffmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Das Verfahren bei der Präsidentswahl.

Einiges aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Für den deutschen Staatsbürger gilt es jetzt, sich mit dem Wesen des wichtigsten Wahlaktes vertraut zu machen, den unsere Verfassung kennt: der Wahl des Reichspräsidenten. Es ist eigenartig, daß durch einen merkwürdigen Zufall das Wahlverfahren geradezu schicksalhaft auf unsere letzte politische Situation zugeschnitten zu sein scheint. Es enthält seiner Natur nach zwei große politische Chancen; es bietet einerseits der Nation die Möglichkeit einer loszulassen kämpfenden einseitigen Willensfindung, und es enthält andererseits auch die Möglichkeit einer Kampfwahl in der härtesten Form, die unbedingt eine Entscheidung, aber nicht ebenso unbedingt Befriedigung und allseitige Befriedigung bringt. Die erste Chance ist gegeben in dem ersten der beiden gleichmäßig vorgesehenen Wahlgänge; verläßt sie, dann bringt der zweite Wahlgang den eigentlichen Kampf.

Das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 8. März 1924 bestimmt nämlich, daß ein Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Das ist ebenso logisch wie bei der politischen Verfassung unseres Volkes leider wahrscheinlich. Diesmal dagegen ist die Wahlschance ausnahmsweise vorhanden; falls nämlich Hindenburg bereits im ersten Wahlgang sich zur Wahl stellt, darf man eine solche absolute Mehrheit ohne weiteres erwarten. Diesen Ausgang herbeiführen, einen eigentlichen Wahlkampf also zu vermeiden und statt dessen die Reichspräsidentenwahl in eine geschlossene Willensfindung des deutschen Volkes für andere Freiheit und gegen inneren Krieg zu verwandeln, ist der Zweck der verschiedenen Hindenburg-Ausschüsse, die sich dieser Tage in allen Teilen Deutschlands bilden und als deren erste der bairische Ausschuss und der unter Führung des Oberbürgermeisters Dr. Sahn stehende Berliner Ausschuss hervorgehoben sind.

Nur falls im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, hat vier Wochen später eine zweite Wahl stattzufinden. Oder gilt einfach derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erzielt hat, auch wenn sie keine absolute Mehrheit darstellen. Eine Stichwahl gibt es nicht mehr. Im zweiten Wahlgang hat also der Kandidat der geschlossenen Gruppe die meisten Stimmen, auch wenn er nur eine Minorität vertritt.

Für die Aufstellung Hindenburgs werden jetzt bekanntlich 30 000 Unterschriften gesammelt. Dies hängt zusammen mit der Bestimmung des Gesetzes, nach der die Wahlvorschläge mindestens von 30 000 Wählern unterzeichnet sein müssen. Freilich kennt das Gesetz von dieser Vorstufe eine Ausnahme. Wird nämlich der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, die bereits bei der letzten Reichstagswahl kandidierte und dabei mindestens 500 000 Stimmen erhalten hat, so braucht sie jetzt keine 30 000 Unterschriften beizubringen. Das Gesetz glaubt ihr in diesem Falle ohne weiteres, daß sie eine ernsthafte Bewerberin ist. Da jedoch die verschiedenen Hindenburg-Ausschüsse ausdrücklich sich von allen parteilichen Bindungen fernhalten, so kann ihnen die Sammlung der 30 000 Unterschriften nicht erspart bleiben. Deren Beibringung freilich für eine Wahl, bei der es um einen Mann wie Hindenburg geht, dürfte eine Kleinigkeit sein.

Ueber das Wahlrecht zur Reichspräsidentenwahl finden sich Bestimmungen sowohl in der Reichsverfassung wie im Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. Artikel 41 der Reichsverfassung sagt: „Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlberechtigten bestimmt. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlberechtigten bestimmt.“ Während also das aktive Wahlrecht zum Reichstag wie zum Reichspräsidenten gleichmäßig mit dem 20. Lebensjahr beginnt, ist der Beginn des passiven Wahlrechts, d. h. des Wählbarkeitsalters, verschieden.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor der Wahl beim Reichswahlleiter eingereicht werden; d. h. also voraussichtlich spätestens am 8. März. Beigelegt werden muß eine Erklärung des Kandidaten, daß er der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt. Um diese Erklärung wird also Hindenburg von den Hindenburg-Ausschüssen nach vollzogener Unterschriftensammlung gebeten werden.

Reichsführertag der NSDAP

München, 4. Februar.

In dem Bericht der Presse über die Reichsleitung der NSDAP über eine Reichsführertagung der NSDAP heißt es, daß auch die Frage der bevorstehenden Reichspräsidentenwahl erörtert worden sei. Dabei habe das einstimmige Bemühen absoluter Siegesversichert den ganz besonderen Ausdruck in der Feststellung gefunden, daß die nationalsozialistische Bewegung willensfähig und organisatorisch zum Einzug für den Wahlkampf so völlig gerüstet sei, daß sie nur die Parole ihres Führers erwarte, um sie zum Siege zu tragen.

Die Aktion des Hindenburg-Ausschusses.

Die nötige Zahl bereits um ein Vielfaches überschritten.

Berlin, 4. Februar.

Der Vorsitzende des Hindenburg-Ausschusses, Oberbürgermeister Dr. Sahn, teilt folgendes mit:

Die Nachrichten aus allen Teilen des Reiches lassen erkennen, daß die formell erforderliche Zahl von 20 000 Einzeichnungen bereits am ersten Tage um ein Vielfaches überschritten wurde.

Der Hindenburg-Ausschuss ist von allen Seiten gebeten worden, sich mit der Erreichung der formalen Voraussetzungen nicht zu begnügen, sondern die Listen weiter auslegen zu lassen, um allen Verdüsterungsfreien Gelegenheit zu einer maßvollen Ausdehnung für den Reichspräsidenten von Hindenburg zu geben. Dementsprechend werden die Listen noch etwa zehn Tage ausliegen.

Der Hindenburg-Ausschuss teilt mit: Bis Mittwochabend 11 Uhr haben von den 191 Zeitungen, die sich nach den bisherigen Feststellungen an der Presseaktion für die Vollstreckung Hindenburg beteiligen, 72 Blätter das vorläufige Ergebnis des ersten Einzeichnungstages mitgeteilt. Danach beträgt die Gesamtzahl der Einzeichnungen am ersten Tag im Reich 105 300, davon in Berlin 28 400.

Die Konservativen zur Hindenburgwahl.

Der Landesverband der Konservativen Volkspartei im Saale gibt folgende Erklärung heraus:

Der Aufruf des Oberbürgermeisters Dr. Ritz zur Wiederwahl des Generalfeldmarschalls von Hindenburg zum Reichspräsidenten ist geeignet, in der Deutschen Demokratie den Eindruck zu wecken, als ob die deutsche Demokratie mit der Person des Herrn von Hindenburg besonders verbunden sei. Die Konservative Volkspartei als ausgesprochene Rechts- und Vorkämpferin für die Freiheit und Befreiung aus Tributenverfassung legt Wert auf die Erklärung, daß auch die Rechtskreise, die das Heil und die Zukunft Deutschlands über die Partei stellen, von Anfang an mit allem Nachdruck für die Wiederwahl Hindenburgs eingetreten sind, weil sie in ihm den wertvollsten Aktiopoliten der deutschen Außenpolitik, den unentwegtesten Träger einer zwar besonnenen, aber um so wirksameren Politik zur Abschüttelung der unerträglichen Lasten von Versailles, den Einiger Deutschlands über selbstsüchtige und zerplitternde Parteipolitik hinweg, mit einem Wort, den größten, treuesten und zielbewusstesten Deutschen, den Vater des Vaterlandes sehen.

Ein ungewöhnlicher thüringischer Staatsakt im Juli 1930

Hitler sollte in Thüringen eingebürgert werden.

Berlin. Die thüringische Staatsregierung hat der Reichsregierung am Mittwoch Material übergeben, das der Reichsminister der Reichsinneminister für staatsrechtliche Prüfung angeleitet hat und aus dem hervorgeht, daß nach Auslagen eines Oberregierungsrates und eines Ministerialrates gegenüber dem thüringischen Staatsminister Dr. Röhner der ehemalige Minister Dr. Frid etwa im Juli 1920 eine Aufhebungsurkunde hat unterschreiben lassen, wonach dem Frontkämpfer des Weltkrieges Adolf Hitler die damals freie Stelle des Gendarmeriekommissars in Gildburg übertragen wurde. Hitler habe dabei auf Dienstantritt und Befolgung verzichtet. Der Oberregierungsrat und der Ministerialrat, die diese Auslagen dienlich gemacht haben, erklärten, daß sie sich durch ein ihnen von dem damaligen Minister Frid anvertrautes Schweigegebot bedrückt gefühlt hätten.

Das Material

über Hitlers angebliche Einbürgerung.

Berlin. Das von der thüringischen Staatsregierung der Reichsregierung übergebene Material besteht aus drei Niederschriften unter dem Datum vom 1. Februar.

In der ersten Niederschrift teilt Ministerialrat Walther mit, wie die Angelegenheit ins Rollen gekommen ist, nämlich durch eine Anfrage einer Zeitung, die sich auf das von Stennes und von Kapitän Ehrhardt fortgeführte Montagsblatt bezog. Dieses Blatt hatte behauptet, Hitler sei in einem deutschen Lande bereits eingebürgert worden. Die Urkunde darüber werde im „Braunen Haus“ in München geheim verwahrt. Walther teilte die Anfrage dem Ministerialrat A. mit, der darauf sagte, daß er und Oberregierungsrat B. etwas darüber wüßten, daß sie aber Minister Frid zur Amtverschwiegenheit verpflichtet habe.

Die zweite Niederschrift betrifft die Aufforderung an die Genannten zur Aussage, da nach Ansicht des Ministers Röhner ein von einem früheren Minister ausgesprochenes Schweigegebot nicht auch gegenüber einem Amtsnachfolger dieses Ministers bestünde.

Die dritte Niederschrift enthält die Berechnung des Oberregierungsrates B. und des Ministerialrates A. durch den Staatsminister Dr. Röhner. Die Auslagen sind nach der Niederschrift folgende:

Oberregierungsrat B.: Es hat mich schon stets bedrückt, daß ich von einem Vorgange Kenntnis hatte, den ich für politisch bedeutsam hielt, über den ich aber zur Dienstverschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet worden war. Es ist wohl im Juli 1920 gewesen. Minister Dr. Frid ließ mich am Vormittag kommen und Anstellungsurkunden mitbringen. Den Grund hierfür wußte ich nicht. Ich erhielt den Auftrag, nach seinem Diktat aufzuschreiben, und auf seine Anweisung wurde dem Dienstbogen „auf Anordnung“ vorangelegt, wobei Minister Dr. Frid noch erklärte, daß er für den Inhalt des Diktats die alleinige und volle Verantwortung übernehme. Er verpflichtete mich gleichzeitig zu strengem Schweigen. Das Diktat bezog sich darauf, daß dem „Frontkämpfer des Weltkrieges Adolf Hitler“ die damals freie Stelle des Gendarmeriekommissars in Gildburg übertragen wurde. Ueber den Dienstantritt und

die Dienstbezüge war Entscheidung vorbehalten geblieben. Das weitere Diktat bezog sich meiner Erinnerung nach darauf, daß Adolf Hitler auf Dienstantritt und Befolgung verzichtete. Es war dies der Entwurf eines Schreibens, das offenbar Adolf Hitler zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. Ich habe die Entwürfe, soweit ich mich entsinnen kann, nicht mitgelesen. Ich habe pflichtgemäß meine Bedenken dadurch zum Ausdruck gebracht, daß ich sagte, das thüringische Staatsministerium müsse zur Einreichung angeschlossen werden, und wohl auch gesagt, daß das Staatsministerium mit der Angelegenheit befaßt werden müßte. Minister Dr. Frid erklärte, daß er den — damals beurlaubten — Finanzminister vertritt und selbst verantwortlich zu bestimmen habe, wie er die Angelegenheit betreibe. Er verpflichtete mich hiernach nochmals ausdrücklich zur Dienstverschwiegenheit gegen jedermann. Ich habe mich an diese Verpflichtung bisher stets gebunden gehalten. Ich habe nur später von meinem Abteilungsleiter, Ministerialrat A., erfahren, daß ihn Minister Dr. Frid in die Vorgänge eingeweiht habe.

Minister Dr. Frid vermehrte die Schreiben — Entwurf und Niederschrift — selbständig. Welche Verwendung sie fanden, darüber weiß ich nicht. Der Minister hatte es aufgetragen abgelehnt, sie zu den Diensthäusern zu geben oder die Anstellung Hitlers in den Bekanntmachungen wie üblich zu veröffentlichen.

Ministerialrat A. bestätigt im wesentlichen diese Angaben. Kurz bevor er auf Urlaub gehen wollte, sagte ihm Minister Dr. Frid, er wolle ihm jetzt Kenntnis von einer Sache geben, die keine Abteilung betreffe. Er verpflichtete ihn aber ausdrücklich zu strengster Amtverschwiegenheit gegen jedermann und gab ihm dann das Formular der Anstellungsurkunde zu lesen. Er, Ministerialrat A., habe sofort dem Minister gesagt, das ginge doch nicht; die Stelle sei zwar frei, aber nach den geltenden Bestimmungen müsse doch der Finanzminister mitwirken. Dr. Frid entgegnete etwas scharf, er vertrete den Finanzminister und habe so doppelte Eigenschaft als Innenminister und als Finanzminister. Frid habe weiter gesagt, die Stelle würde gleich wieder frei, da Hitler sofort um seine Entlassung aus dem Staatsdienst nachsuchen werde. Die Stelle könne also mit dem einige Wochen vorher von Ministerialrat A. vorgelegenen Gendarmerieoberwachmeister B. dann besetzt werden. Er, Ministerialrat A., habe Frid gegenüber Zweifel zum Ausdruck gebracht, ob die ihm vorgelegte Urkunde als eine gültige Anstellungsurkunde eines Beamten anzusehen sei. Uebrigens kam ich, so fährt er fort, bei meinen Ueberlegungen außerdem mit Oberregierungsrat B. zu der Ansicht, daß eine Anstellung Hitlers als Beamter trotz etwaiger Aufhebung der Aufhebungsurkunde wohl gar nicht erfolgt sei. Denn Hitler sollte weder ein Amt übertragen werden, noch sollte er in die mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten einreten. Hitler hat aber keine dienstlichen Beziehungen mit dem Lande Thüringen aufgenommen. In dieser Richtung liegt auch die Tatsache, daß die ganzen Vorgänge überhaupt nicht in den Geschäftsgang gekommen sind.

Die Benennungen haben im Anschluß an ihre Vornahme um eine Unterrichtung des früheren Ministers Dr. Frid, worauf sich Staatsminister Dr. Röhner die Entscheidung darüber vorbehalten.

Weitere Meldungen hierzu in der 1. Beilage.